

# AGB

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der L & R Eventtechnik GbR (nachfolgend L&R genannt) erfolgen ausschliesslich auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Version ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach auch "AGB" genannt).
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn L&R sie schriftlich bestätigt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Kunde genannt) haben keine Gültigkeit.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von L&R sind freibleibend und unverbindlich. Erst ab dem Zeitpunkt einer schriftlichen Auftragserteilung durch den Kunden ist das Angebot für einen Zeitraum von einer Woche ab Zugang bindend.
2. Alle Angaben von L&R auf Internetseiten, in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, mündlichen Aussagen usw. sind unverbindlich, soweit diese nicht in der Auftragsbestätigung bzw. Liefervereinbarung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## § 3 Preise und Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, muss der vereinbarte Mietpreis, ohne Abzüge oder Skonti grundsätzlich mit Erhalt der Rechnung sofort bezahlt werden. Gleiches gilt für die Vergütung sonstiger Leistungen.
2. Bei vorheriger Absprache, also bei Vertragsabschluss ist auch eine spätere Zahlung, spätestens 10 Werktagen nach Rechnungsstellung möglich. Im Verzugsfalle muss der Kunde Zinsen in Höhe von 12% p.a. auf den ausstehenden Betrag zahlen und trägt eventuell anfallende zusätzliche Kosten, wie Anwaltskosten, Vollzugskosten oder Gerichts-kosten.

## § 4 Rücktritt und Änderungen

1. Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle der Stornierung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, 20 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 7 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80 % der Vergütung gemäß § 2, wenn innerhalb der letzten 7 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz an L&R zu zahlen.
3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei L&R maßgeblich.
4. L&R behält sich vor, die in der Liefervereinbarung aufgeführten Geräte jederzeit durch gleichwertige Geräte anderer Hersteller oder desselben Herstellers zu ersetzen.
5. Kosten, verursacht durch Liefer- und Leistungsverzögerungen von L&R, die aufgrund von höherer Gewalt und von besonderen Ereignissen eingetreten sind (Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen usw.), hat L&R nicht zu vertreten.
6. Rücktritt der L&R vom Vertrag ist möglich durch technisch bedingte Ausfälle, Krankheit, Unfall, Tod oder andere wichtige Gründe. Die Gründe hat L&R auf Anfrage mit geeigneten Mitteln zu belegen. Im vorgenannten Fall (ausgenommen im Todesfall) wird die L&R versuchen, einen entsprechenden Ersatz zu den vereinbarten Konditionen zu organisieren.

## § 5 Veranstaltungsort

1. Der Kunde hat im Vorfeld jeder Veranstaltung für alle notwendigen ordnungsrechtlichen Genehmigungen zu sorgen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen und direkt an die GEMA abzuführen.
2. Der Kunde versichert, dass der Anfahrtsweg zum Veranstaltungsort gewährleistet ist. Eventuelle Sondergenehmigungen, z.B. für die Nutzung von Fussgängerzonen oder öffentlichen Plätzen durch PKWs, sind beim Straßenverkehrs- oder Ordnungsamt durch ihn zu beantragen. Entstehende Kosten trägt der Kunde, dies gilt auch bei Unterlassung.

3. Für die Fahrzeuge der L&R sind zwei Stellplätze in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kosten für Parkgebühren werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Der Einsatzort ist L&R im Vorhinein anzuzeigen, und darf nur zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn und nur nach Rücksprache mit L&R aufgegeben oder gewechselt werden.

5. Sind Bereiche der Technik im Freien, trägt alleine der Kunde das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Kunde die gesamte vertraglich vereinbarte Summe zu zahlen. Der Arbeitsplatz von Technikern und DJs muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben, überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10 °C sorgt der Kunde für einen wohl temperierten Arbeitsplatz für Mitarbeiter und Equipment.

## § 6 Technische Anforderungen

1. Für das Equipment der L&R werden zwei getrennte Stromversorgung (230 V Steckdose) benötigt, die einzeln abgesichert sind.

An diesen Stromkreisen dürfen keine anderen Stromverbraucher angeschlossen sein. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert sein und über je eine eigene Sicherung verfügen. Bei einem Stromausfall oder einer anderen Gefährdung für die Technik, kann L&R zum Schutz des Equipments die Dienstleistung sofort einstellen.

2. Wird vom Kunden oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, übernimmt L&R keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler, die Haftung alleine liegt beim Kunden.

3. Der Kunde oder die Gäste haben keine Befugnis, das Equipment ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.

4. Der Platzbedarf des Equipments liegt zwischen 5 und 10 m<sup>2</sup> und setzt eine lichte Deckenhöhe von mindestens 2,5m voraus.

## § 7 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

2. Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet die Haftpflichtversicherung des Veranstalters.

## § 8 Haftung

1. Sobald Technik der L&R am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Veranstalter bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung zum Neuwert / Reparaturpreis, auch dann, wenn seine Gäste den Schaden verursachen.

2. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch L&R, oder Angestellten beruhen.

## § 9 Pflichten des Kunden

1. Werden Angestellte der L&R oder DJs gebucht, ist der Kunde dazu verpflichtet, ausreichend alkoholfreie Getränke kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ab einer Arbeitszeit von 4 Stunden muss zusätzlich eine Mahlzeit angeboten werden.

2. Alle Veranstaltungs-Gebühren für die GEMA werden vom Veranstalter getragen und direkt an die GEMA abgeführt. Der Veranstalter hat sich selber um die Höhe der Gebühr bei der GEMA zu informieren.

## § 10 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche, gesetzliche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Marco Leibold und Lucas Raab  
Geschäftsführende Gesellschafter

